



**Medienorientierung FEB Gesetzgebung im Frühbereich  
vom 4. November 2009**

**Katrin Bartels, Leiterin Fachstelle für Familienfragen**

**Umsetzung des Gesetzes zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich**

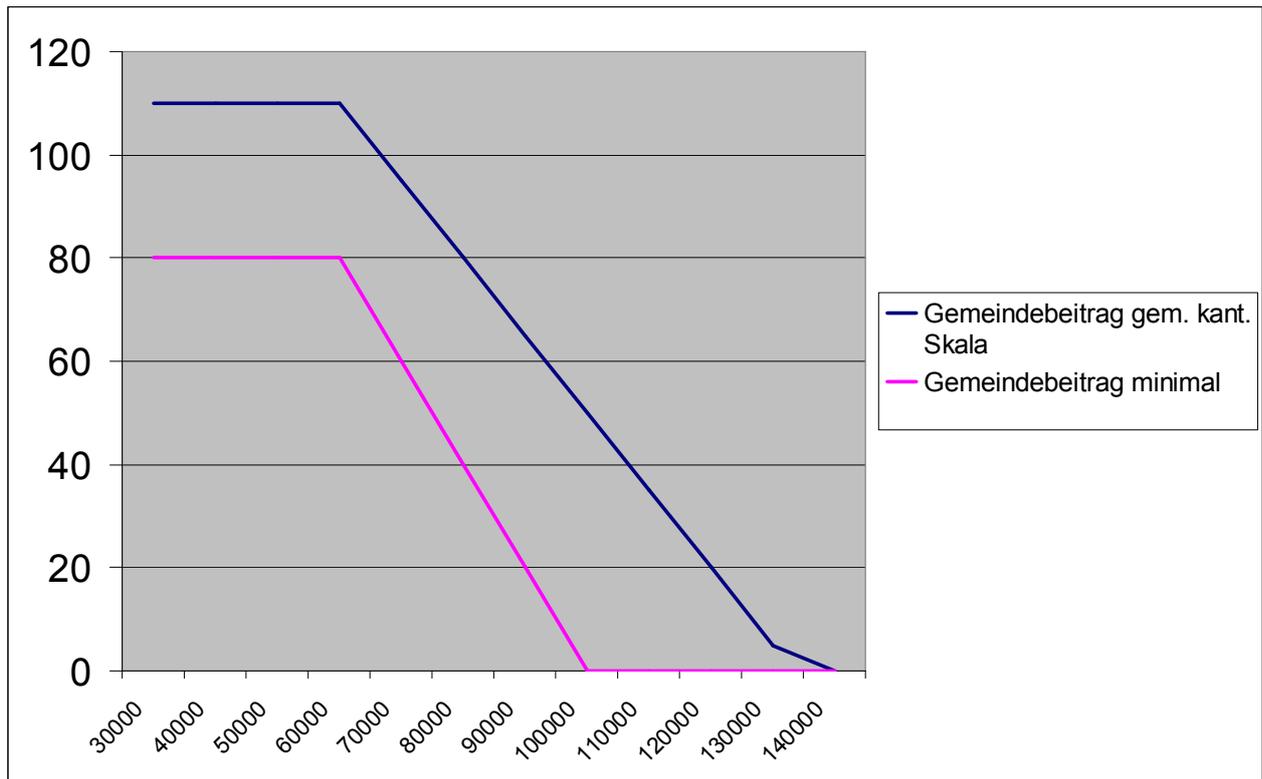
Das Gesetz zur Familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich regelt und vereinheitlicht insbesondere die finanziellen Beiträge der Gemeinden an die Erziehungsberechtigten bei der Nutzung von Tagesfamilien oder Kindertagesstätten infolge Erwerbstätigkeit oder beruflicher Weiterbildung.

Das Kernstück des Gesetzes ist die Festlegung der Tarife. Es gibt einen kantonalen Tarif, welcher bis zu einem massgebenden Einkommen von 60'000 Fr. eine Unterstützung in der Höhe von 110 Fr. pro Tag bzw. 11 Fr. pro Stunde vorsieht. Die Tagessätze beziehen sich auf Kindertagesstätten, welche meist nach Halbtagen abrechnen. Die Stundensätze beziehen entsprechend dem geläufigen Abrechnungsmodus auf Tageseltern. Bei höherem Einkommen reduziert sich der Beitrag um 1.50 Fr. bzw. 15 Rp. pro 1000.- Fr. Mehrverdienst. Die Eltern erhalten das Geld von der Gemeinde und bezahlen damit und mit einem allfälligen eigenen Beitrag die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Die Gemeinden können vom kantonalen Tarif abweichen, wobei ein Mindesttarif von 80 Fr./8 Fr. bis zu einem Einkommen von 60'000 Fr. und die Reduktion der Skala um 2 Fr. bzw. 20 Rp. pro 1000.- Fr Mehrverdienst nicht unterschritten werden darf.

Zur Verdeutlichung der Skalen ist in untenstehender Grafik der kantonale Tarif und der Mindesttarif eingetragen. Die verbleibenden Kosten müssen durch die Eltern selbst getragen werden.





Bedeutsam für die Vereinheitlichung ist die Bemessung des massgebenden Einkommens. Es setzt sich zusammen aus:

- Erwerbseinkommen, abzüglich AHV-, IV-, EO-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträge;
- Kinder- und Familienzulagen;
- Renten der AHV, der IV, der EL und anderer Sozialversicherungen;
- Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge;
- Einkünfte aus Vermögen;
- vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an die Kinder in Obhut sowie an sich;
- Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen;

Für ein zweites und jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind können 10'000 SFr. in Abzug gebracht werden. Ebenso können Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennte Ehegatten und Kinder in deren Obhut abgezogen werden.

Verdienen beide Elternteile zusammen 65'200 SFr., so werden die Kinderzulagen, welche bei zwei Kindern 4800 SFr. im Jahr ausmachen, hinzugezählt, der Geschwisterabzug kann bei zwei Kindern einmal beansprucht werden.

Es ergibt sich somit folgende Rechnung:

$$65'200 + 4800 - 10'000 = 60'000 \text{ SFr. massgebendes Einkommen.}$$

Ein konkretes Beispiel ist die Familie von Adrian. Adrian wurde am 5.10.09 geboren. Er kann frühestens nach 8 Wochen von FEB profitieren. Sobald er in den Kindergarten kommt, gelten für ihn die Regelungen des Bildungsgesetzes. Um von FEB profitieren zu können, müssen die Eltern

von Adrian entweder eine Tagesmutter oder einen Platz in einer Kindertagesstätte auswählen. Zuschussberechtigt ist lediglich die gemeinsame Arbeitszeit, welche 100% übersteigt. Wenn ein Elternteil voll berufstätig ist, besteht somit die Berechtigung im Umfang der Berufstätigkeit des zweiten Elternteils. Alleinerziehende sind im Umfang ihrer Berufstätigkeit oder beruflichen Weiterbildung bezugsberechtigt.

Die Höhe des Gemeindebeitrags an die Betreuungskosten ist vom Gemeindereglement abhängig und liegt bei 60'000 SFr. massgebendem Jahreseinkommen zwischen **80 und 110 SFr.** Wenn die Familie von Adrian ein massgebendes Einkommen von 100'000 SFr. erreicht, so erhält sie zwischen **0 und 50 SFr.** pro Tag an die Kosten der familienergänzenden Betreuung.

Die Gemeinden entscheiden in ihrem Reglement, ob sie die Betreuung durch Verwandte, welche sich einer Tageleltern-Organisation anschliessen, entschädigen möchten oder nicht.

### **Kantonale Aufgaben**

Der Kanton setzt die Anschubfinanzierungen des Bundes fort, sobald sich der Bund von dieser Aufgabe zurückzieht. Bis heute konnten im Kanton Baselland mit den Bundesmitteln 179 neue Plätze in Kindertagesstätten geschaffen werden. Damit gehen nahezu 20% der heutigen Plätze auf die Anschubfinanzierung des Bundes zurück.

Der Kanton entrichtet Beiträge an die Aus- und Weiterbildungsangebote der Tagesfamilienorganisationen. Des weiteren hat der Kanton die Aufsicht über den Gesetzesvollzug bei den FEB-Einrichtungen inne und genehmigt die FEB-Reglemente der Gemeinden.

**Download Bild der Familie von Adrian und Grafik unter [www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Schlagzeilen**